Amtsblatt
der Stadt Datteln

55. Jahrgang | 03. Juli 2020 | Nr. 18

Inhalt:

1. Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Datteln am 13. September 2020

2. Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Datteln - Am Zechenberg –
hier: Aufstellungsbeschluss

3. Satzung der Stadt Datteln über eine Veränderungssperre für die Bereiche der ruhendenden Bebauungspläne Nr. 71 a und Nr. 77 und den Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 126 - Am Zechenberg - zur Neuordnung der Gewerbeflächen vom 01.07.2020

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Datteln - Hausdruck -
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Genthiner Straße 8, erhältlich.
Es ist außerdem im Internet unter www.datteln.de abruf- und abonnierbar.

Bekanntmachung

Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Datteln am 13. September 2020

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Datteln findet am gleichzeitig mit der Kommunalwahl am Sonntag, 13. September 2020, statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Gemäß § 10 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Datteln fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Montag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr beim Wahlamt der Stadt Datteln, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Rathaus, erstes Obergeschoss, Raum 1.21, einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 27. Juli 2020 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlages berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 8 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates sowie alle Bürger der Stadt Datteln. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlberechtigt ist, wer

a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat Nicht wahlberechtigt sind Ausländer auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder 2. die Asylbewerber sind.

Der Integrationsrat besteht aus 11 direkt gewählten Mitgliedern und ein je Fraktion vom Rat bestelltes Ratsmitglied.

Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt zur Verfügung gestellt werden.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Dem Wahlvorschlag sind die schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und keinem anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat und die Bescheinigung der Wählbarkeit beizufügen.

Wahlvorschläge sind ungültig,

a) wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlamt eingegangen sind,
b) wenn andere als die vom Wahlamt zur Verfügung gestellten Formblätter verwandt worden sind,
c) wenn sie nicht die für die Bewerber vorgeschriebenen Anlagen enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind.

Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Enthalten Wahlvorschläge nichtwählbare Personen, so sind diese von der Liste zu streichen.

Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter des Wahlamtes im Rathaus, Genthiner Str. 8, erstes Obergeschoss, Raum 1.21, Tel. 107-235 oder E-Mail: wahlamt@stadt-datteln.de.

Datteln, 01.07.2020

Franke
Beigeordneter und Kämmerer
- als Wahlleiter -

Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Datteln
- Am Zechenberg -
hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 Folgendes beschlossen:

„ Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 - Am Zechenberg - der Stadt Datteln für den im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Entwicklung des Bereiches als Gewerbestandort durchzuführen."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Datteln - Am Zechenberg - ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Datteln - Am Zechenberg - vom 24.06.2020 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Datteln, 01.07.2020

I. V.

gez. Franke
Beigeordneter und Kämmerer

Übersichtsplan zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

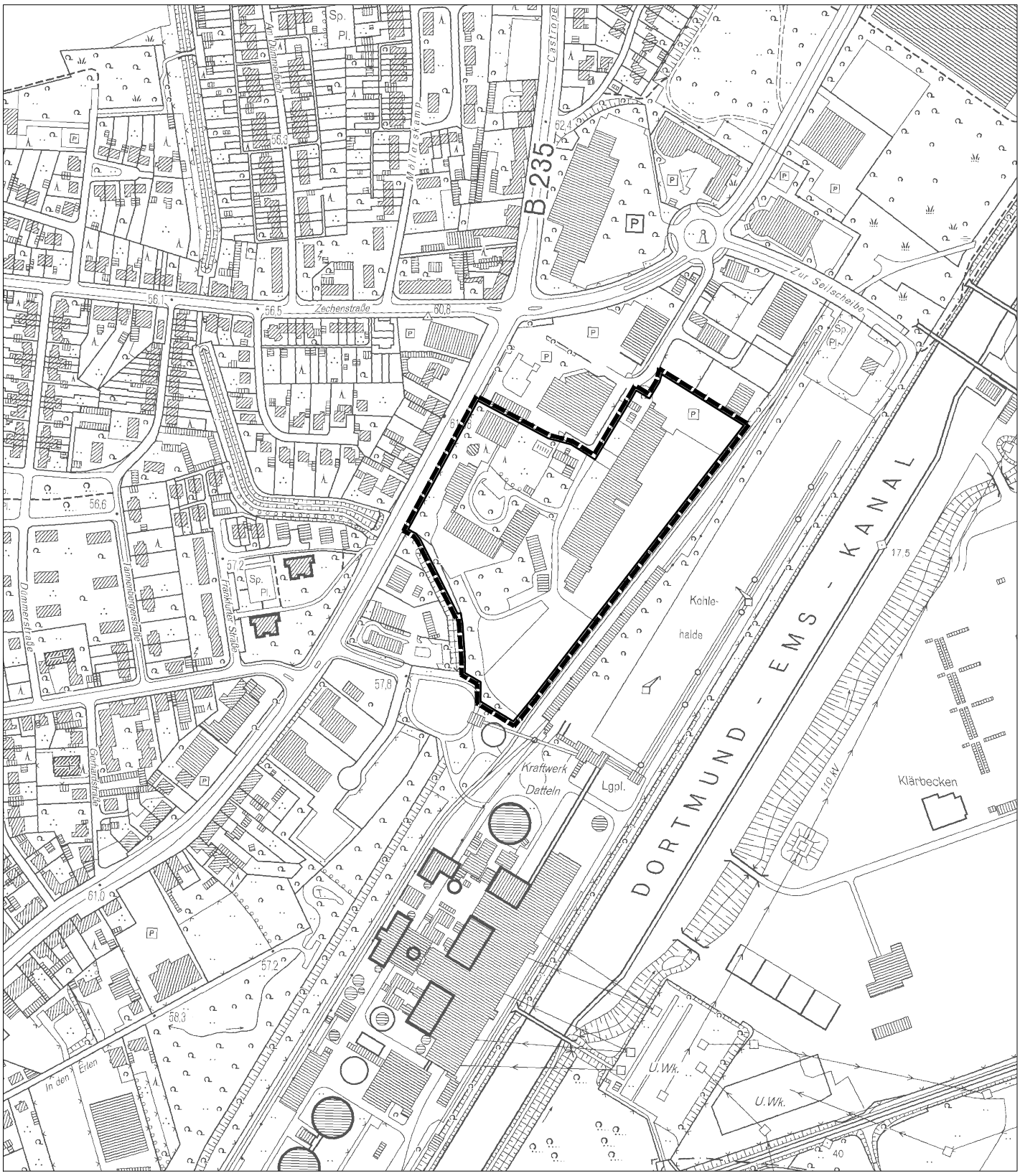

STADT DATTELN Fachdienst 6.1 -Stadtplanung / Bauordnung-

BEBAUUNGSPLAN NR. 126 / "Am Zechenberg"

Vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126

Maßstab 0 100 200 300 400 500m

Datum: 02.04.2020

Satzung

der Stadt Datteln über eine Veränderungssperre für die Bereiche der ruhendenden Bebauungspläne Nr. 71 a und Nr. 77 und den Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 126 - Am Zechenberg - zur Neuordnung der Gewerbeflächen vom 01.07.2020

Rechtsgrundlagen:

Gemeindeordnung für das Land NRW, §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke Gemarkung Datteln,

Nr. … (eine Liste der vom Geltungsbereich betroffenen Flurstücke wird beigefügt, siehe auch Anlage 3: Veränderungssperre Kataster).

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre § 1 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, das sind die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 in Krafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 3

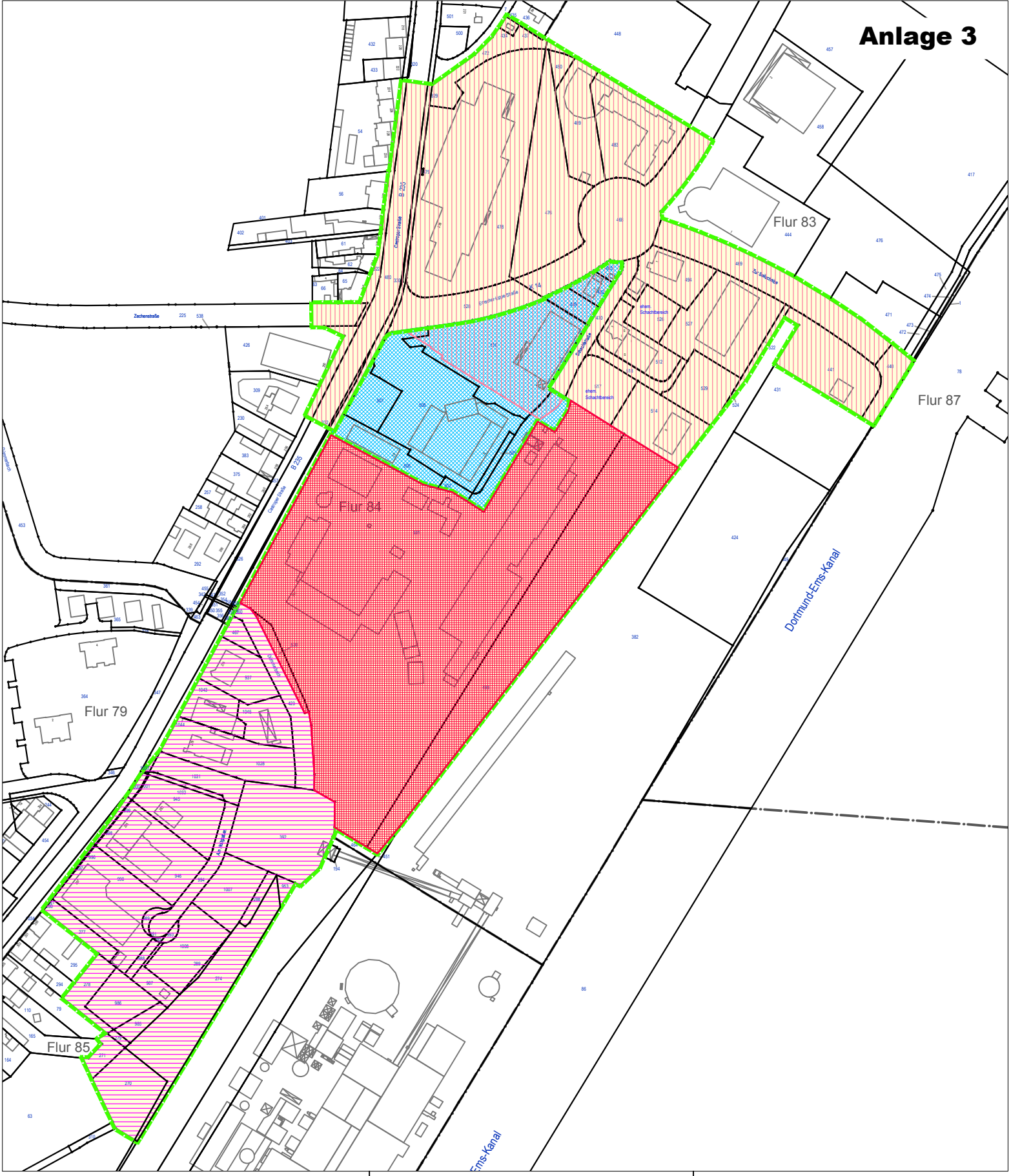

STADT DATTELN Fachdienst 6.1 -Stadtplanung und Bauordnung-

Stand: 02.04.2020

Maßstab

0 25 50 100 150 200m

Geplante Veränderungssperre zur Neuordnung der Gewerbeflächen

und geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 "Am Zechenberg"

Legende:

- Geltungsbereich der geplanten Veränderungssperre
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 (rechtskräftig seit: 18.10.2002)
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71a (Verfahren ruht / eingestellt)
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 (Verfahren ruht / eingestellt)
- Geltungsbereich des gepl. Bebauungsplanes Nr. 126

Gemarkung Datteln

Flur 79: Flurstücke 392, 937, 945, 946, 953, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1007, 1008, 1028, 1031, 1032, 1033, 1034 tlw., 1043, 1044, 1045

Flur 83: Flurstücke 440, 441, 468 tlw., 469, 470

Flur 84: Flurstücke 225 tlw., 322 tlw., 329, 330, 332 tlw., 423, 434, 435, 436, 437, 457 tlw., 467, 472, 478, 476, 479, 480 tlw., 483, 489, 490, 493, 494, 512, 514, 517, 518, 526, 527, 528, 529, 530, 531 tlw.

Flur 85: Flurstücke 270, 271, 274, 277, 278, 279, 280, 281, 288, 289

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Datteln über eine Veränderungssperre für die Bereiche der ruhenden Bebauungspläne Nr. 71 a und Nr. 77 und den Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 129 - Am Zechenberg - zur Neuordnung der Gewerbeflächen - vom 01.07.2020 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise

1. **§ 18 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**
   Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitraum ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. **§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
   Unbeachtlich werden

   eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

   nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**
   Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 01.07.2020

I.V.

gez. Franke
Beigeordneter und Kämmerer